

B 159 Revision Lohnsystem Verwaltung - Besoldungsordnungen für das Staatspersonal und für Magistratspersonen

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat vom 30. Mai 2023	Antrag der SPK vom 24. August 2023 (Beratungsgrundlage)
	Besoldungsordnung für das Staatspersonal	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. Mai 2023,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011 ¹ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
Besoldungsordnung für das Staatspersonal	Titel (geändert) Besoldungsordnung für das Staatspersonal (BO)	
<p>§ 1 Lohnklassen</p> <p>¹ Der Lohn wird im Rahmen der folgenden Lohnklassen festgelegt:</p>	<p>§ 1 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Der Lohn wird im Rahmen der folgenden Lohnklassen festgelegt:</p>	§ 1 Abs. 2 (geändert)

¹ SRL Nr. [73](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat vom 30. Mai 2023	Antrag der SPK vom 24. August 2023 (Beratungsgrundlage)
<p>Tabelle eingefügt</p> <p>² Der minimal ausgerichtete Lohn für in Klassen eingereihte Funktionen beträgt grundsätzlich 44 850 Franken. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>³ Die Minimal- und die Maximalwerte der Lohnklassen und der minimal ausgerichtete Lohn entsprechen dem Stand im Jahr 2011. Diese Werte erhöhen sich durch die ab 2012 gewährten generellen Lohnanpassungen.</p>	<p>Tabelle geändert: Zeile 1 geändert; Zeile 2 geändert; Zeile 3 geändert; Zeile 4 geändert; Zeile 5 geändert; Zeile 6 geändert; Zeile 7 geändert; Zeile 8 geändert; Zeile 9 geändert; Zeile 10 geändert; Zeile 11 geändert; Zeile 12 geändert; Zeile 13 geändert; Zeile 14 geändert; Zeile 15 geändert; Zeile 16 geändert; Zeile 17 geändert; Zeile 18 geändert</p> <p>Tabelle 1</p> <p>² Der minimal ausgerichtete Lohn für in Klassen eingereihte Funktionen beträgt grundsätzlich 50 400 Franken. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>³ Die Minimal- und die Maximalwerte der Lohnklassen entsprechen dem Stand im Jahr 2023. Diese Werte erhöhen sich durch die ab 2024 gewährten generellen Lohnanpassungen.</p>	<p>² Der minimal ausgerichtete Lohn für in Klassen eingereihte Funktionen beträgt grundsätzlich 52 000 Franken. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989² (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber</p>	<p>Titel (geändert) Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin (BOM)</p>	
<p>§ 1 Mitglieder des Regierungsrates</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert) Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates (Überschrift geändert)</p>	

² SRL Nr. [72](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat vom 30. Mai 2023	Antrag der SPK vom 24. August 2023 (Beratungsgrundlage)
<p>¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates bezieht eine jährliche Besoldung von 112 bis 120 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal³.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates bezieht eine jährliche Besoldung von 110 bis 118 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal⁴.</p>	
	<p>§ 1a (neu) Spesenersatz der Mitglieder des Regierungsrates</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Klein- und Repräsentationsspesen sowie der Reisespesen in der Höhe von 12 000 Franken pro Jahr.</p> <p>² Mit dem pauschalen Spesenersatz sind mit Ausnahme von Ausgaben bei Auslandsreisen und bei Einladungen von Gruppen ab vier Personen sämtliche Auslagen abgegolten.</p> <p>³ Bei Auslandsreisen werden die Kosten für Verpflegung und Übernachtung sowie die Kosten für Bahnreisen ab der Grenze oder die Kosten für Flugreisen gegen Vorlage der Belege vergütet. Für Flüge in Europa werden in der Regel die Kosten für Economy Class und für Interkontinentalflüge die Kosten für Business Class vergütet.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates können ein SBB-Generalabonnement der 1. Klasse beziehen. Sofern sie davon Gebrauch machen, reduziert sich der Anspruch gemäss Absatz 1 um zwei Drittel der Kosten des Generalabonnements.</p>	

³ SRL Nr. [73](#). Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SRL Nr. [73](#). Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat vom 30. Mai 2023	Antrag der SPK vom 24. August 2023 (Beratungsgrundlage)
	<p>⁵ Die Spesenpauschale wird in zwölf monatlichen Anteilen ausbezahlt.</p>	
<p>§ 3 Staatsschreiber</p> <p>¹ Der Staatsschreiber bezieht eine jährliche Besoldung von 101 bis 109 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert) Besoldung des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin bezieht eine jährliche Besoldung von 97 bis 105 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.</p>	
	<p>§ 3a (neu) Spesenersatz des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin</p> <p>¹ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Klein- und Repräsentationsspesen sowie der Reisespesen in der Höhe von 6000 Franken pro Jahr.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich der Spesenersatz für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin sinngemäss nach § 1a.</p>	
<p>§ 4 Mitglieder des Kantonsgerichtes</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Kantonsgerichtes bezieht eine jährliche Besoldung von 99 bis 107 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Fachrichter.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Besoldung der Mitglieder des Kantonsgerichtes (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Kantonsgerichtes bezieht eine jährliche Besoldung von 93 bis 101 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Fachrichterinnen und Fachrichter.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat vom 30. Mai 2023	Antrag der SPK vom 24. August 2023 (Beratungsgrundlage)
<p>² Der Präsident des Kantonsgerichtes erhält eine Zulage von 7 Prozent, der Vizepräsident eine Zulage von 3 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.</p> <p>³ Die Abteilungspräsidenten erhalten eine Zulage von 2 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.</p>	<p>² Der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes erhält eine Zulage von 7 Prozent, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine Zulage von 3 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.</p> <p>³ Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten erhalten eine Zulage von 2 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.</p>	
	<p>§ 4a (neu) Spesenersatz der Mitglieder des Kantonsgerichtes</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kantonsgerichtes haben Anspruch auf Spesenersatz gemäss den §§ 22–30 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002⁵.</p>	
<p>§ 5a Anteilmässiger Besoldungsanspruch</p> <p>¹ Bei Teilzeitarbeit besteht ein anteilmässiger Besoldungsanspruch entsprechend dem Beschäftigungsgrad.</p>	<p>§ 5a Abs. 1 (geändert) Anteilmässiger Anspruch auf Besoldung und Spesen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Bei Teilzeitarbeit besteht der Anspruch auf die Besoldung und den pauschalen Spesenersatz anteilmässig entsprechend dem Beschäftigungsgrad.</p>	
<p>§ 5c Besoldungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit</p>	<p>§ 5c Abs. 2 (geändert)</p>	

⁵ SRL Nr. [73a](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat vom 30. Mai 2023	Antrag der SPK vom 24. August 2023 (Beratungsgrundlage)
<p>² Der Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung oder die Entschädigung wird um die Höhe allfälliger Sonderleistungen des Kantons gemäss dem Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers (Magistratenpensionsordnung) vom 31. März 2003⁶ gekürzt. Taggeld- und Rentenleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherern sind von den Anspruchsberechtigten geltend zu machen und fallen an den Kanton. Sie können mit der Besoldung verrechnet werden, sofern sie bereits ausbezahlt worden sind.</p>	<p>² Der Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung oder die Entschädigung wird um die Höhe allfälliger Sonderleistungen des Kantons gemäss dem Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers (Magistratenpensionsordnung) vom 31. März 2003⁷ gekürzt. Taggeld- und Rentenleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen sind von den Anspruchsberechtigten geltend zu machen und fallen an den Kanton. Sie können mit der Besoldung verrechnet werden, sofern sie bereits ausbezahlt worden sind.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>	
	<p>Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:</p>	

Tabelle 1

Klasse	Minimum (Fr.)	Maximum (Fr.)
1	46 116	62 639

⁶ SRL Nr. [130](#)

⁷ SRL Nr. [130](#)

Klasse	Minimum (Fr.)	Maximum (Fr.)
2	46 116	67 651
3	48 799	73 064
4	52 704	78 911
5	56 920	85 222
6	61 307	91 792
7	66 027	98 858
8	71 102	106 455
9	76 583	114 663
10	82 483	123 496
11	88 823	132 989
12	95 667	143 235
13	102 843	153 980
14	110 559	172 815
15	118 842	186 983
16	127 641	202 124
17	137 084	218 457
18	147 087	235 869